

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2016

Sachgebiet 07: Straßenverkehrstechnik u. Straßenausstattung
07.4: Leit- und Schutzeinrichtungen

**Betr.: „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“
hier: Änderungen, Ergänzungen, Erläuterung**

- Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013,
StB11/7122.3/4-ZTV-M-2067976
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2006 vom 17.07.2006,
S11/7123.12/2-519306
3. Mein Schreiben vom 20.11.2000, S28/38.61.30/90 BAST 2000
4. Mein Schreiben vom 14.12.2009, StB11/7122.3/4-ZTV-M-986769

Anlg.: Qualifikations-Bescheinigung für Arbeiten kleineren Umfangs gemäß
ZTV M 13 in Verbindung mit diesem ARS

**I.
Allgemeines**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013 hatte ich die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ bekanntgegeben und darum gebeten, diese für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Markierungen auf diesen Straßen zu Grunde zu legen.

Aufgrund den inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass es in den nachfolgend genannten Abschnitten des Regelwerkes Bedarf für Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen gibt, die hiermit bekanntgegeben werden.

1. Abschnitt 4.3: Tagessichtbarkeit auf neuen Deckschichten

In Abschnitt 4.3 ist der 3. Absatz zu ersetzen durch:

„An Markierungen, die auf einer neuen bzw. sanierten Asphaltdeckschicht appliziert wurden, die weniger als ein halbes Jahr unter Verkehr war, werden im ersten Jahr nach der Applikation keine Anforderungen an die Tagessichtbarkeit gestellt, sofern das Unterschreiten der Anforderungen (Tagessichtbarkeit) auf Bitumenrückstände der neuen Fahrbahndecke zurückzuführen ist.“

2. Abschnitt 4.10.2: Nachweis der Mindestschichtdicke bei Kaltspritzplastiken

Ergänzend zu den Regelungen der ZTV M 13, Abschnitt 4.10.2 darf zur Bestimmung der Schichtdicke von spritzbaren dünn-schichtigen Markierungssystemen aus reaktiven Stoffen (Kaltspritzplastiken) anstelle der Trockenschichtdicke auch die Nassfilmdicke zugrunde gelegt werden. Die Nassfilmdicke von Kaltspritzplastiken ist der Höhenüberstand des Nassfilms über einer ebenen Fläche (z. B. Prüfblech) ohne Nachstreumittel bzw. ohne injizierte Beistoffe. Falls ein Messkamm zur Bestimmung der Nassfilmdicke verwendet wird, ist darauf zu achten, dass dieser vorher geerdet wurde.

3. Abschnitt 6.2, 3. Absatz: Automatische Schichtdickendokumentation

- a) In Abschnitt 6.2, 3. Absatz ist nach dem 2. Satz folgender Satz einzufügen:
„Solange die Technik zur automatischen Schichtdickendokumentation für Heißspritzplastiken nicht zur Verfügung steht, sind Markiermaschinen für Heißspritzplastiken von dieser Regelung ausgenommen.“
- b) Erste praktische Erfahrungen mit der automatischen Schichtdickendokumentation durch Markiermaschinen gemäß Abschnitt 6.2 ZTV M 13 haben gezeigt, dass es noch weiteren Erprobungsbedarf gibt. Zur verbindlichen Überprüfung der vertraglich vereinbarten Schichtdicke sind daher bis auf Weiteres nur die Ergebnisse heranzuziehen, die im Rahmen von Kontrollprüfungen unter Verwendung der Prüfverfahren aus Abschnitt 7.2.1 ermittelt wurden. Unabhängig davon müssen Markiermaschinen für spritzbare Systeme (Kaltspritzplastiken und Farben) gemäß Abschnitt 6.2 mit einer Einrichtung zur ständigen automatischen Dokumentation der Schichtdicke ausgestattet und betrieben werden, um weitere praktische Erfahrungen mit diesen Systemen sammeln zu können.

4. Abschnitt 11: Qualifikation der Unternehmen

Markierungsunternehmen, die nur Arbeiten kleineren Umfangs (unter 1000 Meter Streckenlänge) z. B. in kommunalen Bereichen durchführen, benötigen hierfür keine selbstfahrenden Aufsitz-Markiermaschinen (vgl. Abschnitt 6.2 Absatz 2 der ZTV M 13). Ohne eine solche Markiermaschine konnten diese Unternehmen bislang allerdings kein Qualifikationszertifikat gemäß Abschnitt 11 in Verbindung mit Anhang 8 der ZTV M 13 erhalten und durften deshalb nicht mit Markierungsarbeiten im Geltungsbereich der ZTV M 13 beauftragt werden. Die in Abschnitt 11 ZTV M 13 in Verbindung mit ARS 13/2015 benannten Stellen können ab sofort Markierungsunternehmen ohne selbstfahrende Aufsitz-Markiermaschinen eine Qualifikations-Bescheinigung gemäß der Anlage zu diesem ARS ausstellen, sofern alle anderen Anforderungen gemäß Abschnitt 11 und Anhang 8 der ZTV M 13 erfüllt werden. Diese Bescheinigung berechtigt zur Durchführung von Markierungsarbeiten kleineren Umfangs. Außerdem berechtigt diese Bescheinigung zur Verlegung von vorgefertigten Markierungssystemen ohne Streckenbegrenzung.

Bei selbstfahrenden Aufsitz-Markiermaschinen handelt es sich um Maschinen mit eigenem Antrieb und einem auf der Maschine fest angebrachten Fahrersitz. Sie sollen einen Tankinhalt für den Markierungsstoff von mindestens 200 Litern besitzen und eine Maschinenlänge von mindestens 3 Metern aufweisen.

5. Abschnitt 15: Abzüge

Bei den in Abschnitt 15 aufgeführten Abzugsregelungen handelt es sich insgesamt um Richtlinientext und nicht um Vertragstext. Der Abschnitt 15.1 muss kursiv gedruckt sein und darf keinen Randstrich enthalten. Soll von einer der Abzugsregelungen Gebrauch gemacht werden, bedarf es hierfür stets einer einzelvertraglichen Regelung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Beispiel:

Bei Markierungsarbeiten wird ein Teil der aufzubringenden Fahrbahnbegrenzung nicht gradlinig, sondern als leichte Schlangenlinie aufgebracht. Der Auftraggeber rügt diesen Mangel und bietet dem Auftragnehmer an, die ihm zustehenden Sachmangelansprüche aus der VOB/B zunächst zurückzustellen und dafür die Abzugsregelung aus Abschnitt 15.1 ZTV M 13 zu vereinbaren. Der Auftragnehmer stimmt dieser Vorgehensweise zu. Kommt es später zu weiteren Sachmängeln an dieser Markierung, die ggf. sogar eine Neuherstellung erforderlich machen, so kann der Auftraggeber dies im Rahmen der nur zurückgestellten Sachmangelansprüche fordern. Der bereits geltend gemachte Abzug ist in diesem Fall an den Auftragnehmer zurückzuzahlen.

Für die einzelvertragliche Vereinbarung sind die Vordrucke HVA B-StB „Anschreiben Abzugsregelung“ und HVA B-StB „Vereinbarung Abzugsregelung“ 1 bis 3 zu verwenden.

II.

Ich gebe die unter I. genannten Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“, Ausgabe 2013 (ZTV M 13) hiermit bekannt und bitte Sie, diese für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen bei neu abzuschließenden Verträgen für Markierungen auf diesen Straßen zu Grunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den ZTV M 13 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich bitte mir von Ihrem Einführungserlass eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause

**Qualifikations-Bescheinigung für Arbeiten kleineren Umfangs gemäß
ZTV M 13 in Verbindung mit ARS Nr. 25/2016**

1. Name des Unternehmens:
2. Anschrift des Unternehmens:
3. Anzahl der Markierungskolonnen während der Markiersaison:
4. Anzahl der zertifizierten Fachkräfte für Fahrbahnmarkierungen gemäß Abschnitt 10 der ZTV M und Anhang A 8.2 Formblatt „Personal“:
5. Anzahl der vollständigen Prüfkoffer mit funktionsfähigen Geräten zur Eigenüberwachungsprüfung gemäß Abschnitt 7.1.2 und Anhang A 8.3 Formblatt „Prüfkoffer“:
Anzahl der funktionsfähigen Messräder:

Diese Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4 und 5 zumindest einmal je Anforderung erfüllt sind.

Zu dieser Bescheinigung gehören die Formblätter „Personal“ und „Prüfkoffer“.

Das Unternehmen erfüllt alle Anforderungen der ZTV M 13, die im Rahmen des Qualifikationszertifikats gemäß Anhang 8 gefordert werden, mit der Ausnahme, dass es über keine selbstfahrende Aufsitz-Markiermaschine verfügt.

Das Unternehmen ist damit grundsätzlich geeignet, bei nicht vorgefertigten Markierungssystemen Arbeiten kleineren Umfangs (Streckenlängen bis maximal 1.000 m) nach ZTV M 13 durchzuführen. Gleiches gilt für die Verlegung von vorgefertigten Markierungssystemen, jedoch ohne Streckenbegrenzung (vgl. Abschnitt 6.2 Absatz 2 ZTV M 13).

Hinweis: Für die Durchführung von Markierungsarbeiten größeren Umfangs (zusammenhängende Streckenlänge über 1000 m) für nicht vorgefertigte Markierungssysteme ist ein Qualifikations-Zertifikat gemäß Abschnitt 11 in Verbindung mit Anhang A 8.1 ZTV M 13 erforderlich.

Datum der Überprüfung

Ausstellungsdatum

Name des Prüfers,
Name der Prüfstelle